

und läßt es wieder in die Sakristei tragen, um dasselbe den anderen Tag abermals zu konsekrieren.

Die Lösung dieses Falles ergibt sich schon fast ganz aus dem früher Gesagten. Nach S. Alph. n. 217 ist es *sententia communis*, daß die Konsekration gültig ist, wenn das Ciborium auf dem Korpore steht, aber bei der Konsekration ganz übersehen wird. Es sind ja wirklich alle Erfordernisse der Gültigkeit vorhanden, nämlich die *praesentia physica* und außerdem noch die *intentio virtualis*, welche der Priester hinlänglich kundgibt dadurch, daß er das Ciborium zum Altare bringen läßt und außerdem dasselbe noch selbst auf das Korpore stellt. — Etwas wurde freilich in unserem Falle bei der Konsekration unterlassen, was von den Rubriken vorgeschrieben ist, nämlich den Deckel von dem Ciborium abzunehmen, allein die Nichtbeachtung dieses accidentellen Umstandes beeinträchtigt durchaus nicht die Gültigkeit: fürs erste geben ja die Moralisten fast allgemein zu, daß es nicht *sub gravi* geboten sei, den Deckel abzuheben, und fürs zweite, selbst angenommen, es sei ein *obligatio gravis* und dessen wissentliche Unterlassung dementsprechend eine schwere Sünde, so würde das noch immer der Gültigkeit keinen Eintrag tun, weil wir ja im Vorausgehenden den Grundsatz „*non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum*“ in das rechte Licht gestellt haben. Daraus folgt, daß der betreffende Priester ohne Bedenken diese Partikeln zur Kommunion für die Gläubigen hätte verwenden können.

St. Pölten.

Dr. Köberl.

IV. (Wie wird das Direktorium gemacht?) Indem wir diese Frage beantworten, soll nicht eine genaue Anweisung oder eine Ausführung oder Erklärung der einschlägigen Rubriken gegeben werden, sondern nur einige Winke, wie die Praxis sie gezeigt hat. Wenn auch nichts Neues gesagt werden kann, so wird doch mancher Anfänger einigen Nutzen daraus schöpfen.

Zunächst etwas über die notwendigen Hilfsmittel. In erster Linie braucht man dazu ein bequemes Brevier und zwar am besten in einem Bande. Dabei ist darauf zu sehen, daß in demselben die neuen, allgemeinen und speziellen Rubriken enthalten seien. Hat man es in einem Bande, so braucht man bei den Lektionen der ersten Nocturnen und den etwa verlegten Festen nicht so lange nachzusehen. Z. B. eignen sich die beiden Ausgaben Nr. 27 und 28 von der Firma Desclée &c. in Tournai, deren Druck für den gewöhnlichen Gebrauch etwas klein ist, zu diesem Zwecke sehr gut. Dann benötigt man einige verlässliche Handbücher zu den Rubriken, z. B.: Schüch's Pastoraltheologie, Hartmann, Repertorium rituum (Paderborn, Schöningh), überall die neueren Auflagen. Unumgänglich notwendig sind die *Decreta C. R.* und zwar in der neuen, revidierten Ausgabe. Auch die alte Ausgabe hat ihre Bedeutung nicht ganz verloren, da sie in manchen Dekreten, die in der neuen Auflage sich nicht mehr finden,

bei vorkommenden Zweifeln doch einen Fingerzeig zur Lösung geben kann. Von größtem Nutzen ist die aufmerksame Benützung der liturgischen Zeitschrift: *Ephemerides liturgicae*, Rom, Desclée, Piazza Grazioli, Palazzo Doria, 11 Lib. Durch dieselbe wird man nicht nur über die neueren Entscheidungen im laufenden erhalten, sondern hat auch Gelegenheit, bei etwaigen Schwierigkeiten sich Rat zu erholen, da die von den Abonnenten gestellten Anfragen bereitwillig beantwortet werden. Mit diesen angeführten Hilfsbüchern dürfte man für gewöhnlich auskommen.

Anderer Beihelfe muß man sich selbst anfertigen. Dazu gehört zunächst ein genaues Diözesan-Kalendarium mit den unbeweglichen und ein Verzeichnis der beweglichen Feste, der allgemeinen und partikulären. Für das erstere benützt man am besten das Direktorium eines Jahres, in welchem sehr wenige Translationen vorkamen. Man unterstreicht bei den einzelnen Tagen die auf dieselben fallenden *festi fixi*, etwa mit roter Tinte; die verlegten Feste aber und die etwa in diesem Jahre ganz ausgelassenen bemerkt man bei den betreffenden Tagen, an denen sie sonst zu feiern sind. Um aber die beweglichen Feste immer zur Hand zu haben, wird es sich empfehlen, über dieselben ein eigenes Verzeichnis anzulegen. Bei den speziellen Festen wird man sich anmerken, wo die näheren Bestimmungen über dieselben zu finden sind; z. B. in dem Diözesan-Blatt. Diese beiden Verzeichnisse muß man von Fall zu Fall ergänzen und auch anmerken, wo neue Entscheidungen u. dgl. über dieselben zu finden sind. Um Raum zu haben, kann man sich das Direktorium interfolieren lassen. Behufs schneller Orientierung ist es sehr dienlich, wenn man auch die noch freien Tage durch ein auffallendes Zeichen, etwa ein rotes Kreuz am Rande, ersichtlich macht. Sehr praktisch ist es auch, wegen der Vorrechte bei Occurrenz und Concurrenz die *festi secundaria* besonders herauszuheben, damit man dieselben dann nicht so leicht übersehe. Die Direktorien der letzten 7 oder 8 Jahre sind ohnehin zur Hand.

Um nun für ein bestimmtes Jahr das Direktorium zu verfassen, legt man sich zuerst eine übersichtliche Tabelle über das ganze Jahr an. Dazu nimmt man ein größeres Blatt Papier, zieht auf demselben etwa 21 Linien der Länge nach und etwa 26 Linien senkrecht auf diese in gleichen Abständen. Dann schreibe man auf den einzelnen Linien links im 1. Quadrate dreimal untereinander die Wochentage und daneben die für das betreffende Jahr einfallenden Monatstage im ersten Vierteljahr. So fülle man dann die ganze Tabelle aus; man hat dann nebeneinander auf einer Linie alle Sonntage im Jänner, April u. s. w. Nun beginnt man mit der Verteilung der beweglichen Feste. Zunächst ist das Osterfest zu bestimmen. Man kann es entweder aus dem Breviere ablesen oder bestimmt es selbst nach einer der Ostertafeln. Die Breviere sind auch nicht immer richtig in ihren Angaben. So findet sich in der Ausgabe: Dessain,

Mechliner Ausgabe, 1885, in 4 Bänden, für das Jahr 1900 die goldene Zahl 20 und sofort, bis 1904 mit der Zahl 24 abschließt! Wie weit da die goldene Zahl fortgeht, ist nicht ersichtlich. Hat man das Osterfest bestimmt, so setzt man dann die übrigen beweglichen Feste, die vom Osterfeste abhängig sind, an die entsprechenden Tage. Dann beginnt man bei Epiphanie und ordnet die beweglichen Feste bis Septuagesimae an. Durch das Zusammentreffen eines beweglichen Festes mit einem unbeweglichen entsteht oft die Notwendigkeit der Verlegung des einen von beiden. Man zieht deshalb jetzt den Kalender zu Rate und untersucht die einzelnen Tage, auf welche ein bewegliches Fest fällt, ob eine Translation notwendig sei. Die zu verlegenden Feste notiert man sich der Reihe nach auf einen Zettel. Dann reihe man die nach Ostern fallenden beweglichen Feste ein, indem man die zu verlegenden zu den übrigen notiert. Ebenso sind die Sonntage nach Pfingsten und nach der Erscheinung nach den Rubriken zu verteilen, oder zu antizipieren. Hat man so bis Weihnachten alles in Ordnung gebracht, so kann man an die Bestimmung der Tage für die zu verlegenden Feste gehen. Zuerst muß auf jene Feste Rücksicht genommen werden, welche auf gewisse Tage ein Vorrecht haben; z. B. das Namen Jesu-Fest auf den 28. Jänner; Lichtmeß auf den 3. Februar; Com. OO. Def. auf den 3. November. Sollte sich dabei eine neue Verlegung ergeben, so wäre dieselbe an der entsprechenden Stelle im Verzeichnisse anzumerken. Jetzt erst kann man die Verlegung der anderen Feste durchführen. Man sucht von dem Tage, an dem das Fest eigentlich zu feiern wäre, den nächstfolgenden, freien Tag, der nicht auf einen Sonntag oder in die Karwoche oder Osterwoche, beziehungsweise Fronleichnamsoktav fällt oder sonst wie verhindert oder schon besetzt ist durch ein anderes verlegtes Fest, und notiert das Fest für diesen Tag. Wenn für den nächsten freien Tag mehrere Feste sind, die verlegt werden müssen, so muß auf die Reihenfolge, Ritus, Würde und Priorität Rücksicht genommen werden. Ist ein Fest, welches eine Oktave hätte, zu verlegen, so hat es das Vorrecht auf die freien Tage innerhalb seiner Oktave, eventuell auf den Oktavtag selbst. Wenn so alle Feste untergebracht sind, notiert man zu den noch übrigen freien Tagen die zutreffenden Off. votiva nach den Bestimmungen und Privilegien der Diözese.

Jetzt kann man an die genaue Ausarbeitung gehen. Zu diesem Zwecke nimmt man zwei Direktorien aus einem früheren Jahre, in welchem das Osterfest auf denselben Tag oder eine Woche früher oder später fiel. Für 1906 eignete sich das Direktorium von 1900, für 1907 jenes von 1901 am besten. Diese beiden beschneidet man am Rande und klebt dieselben, Seite für Seite, auf weißes Papier, so, daß zu Aenderungen ein entsprechend breiter Raum bleibt. Man erspart dadurch die Mühe, das Ganze schreiben zu müssen, hat mehr Uebersicht und es ist auch für den Setzer bequemer, der sich bei der

großen Menge von Abkürzungen ohnehin nur schwer zurecht finden wird. Wenn ein Fest, das im früheren Jahre an seinem Tage gefeiert werden konnte, zu verlegen ist, so schneidet man den Tag ganz heraus und läßt den entsprechenden Raum frei zur handschriftlichen Ergänzung. Um nichts zu übersehen, achte man Tag für Tag auf die Tabelle, welches Fest für den betreffenden Tag anzusetzen sei. Nun beginnt erst die Hauptarbeit; man muß das ganze Jahr durchnehmen, aufmerksam, genau, Wort für Wort. Es gehört dazu eine gewisse Belesenheit in den Rubriken, Kenntniss der Regeln über Offkurrenz und Konkurrenz, über die Kommemorationen u. dgl. Man soll dabei ungestört arbeiten können; sonst vergißt man die einfachsten Sachen. Hat man sich durch das ganze Jahr durchgearbeitet, wird es sehr gut sein, gewissermaßen die Probe zu machen, ob alles in Ordnung sei. Dazu wird es sich empfehlen, z. B. bei den beweglichen Festen 1. cl. nachzusehen, ob man die einfallenden Feste ganz ausgelassen, beziehungsweise verlegt habe. Bei allen Festen 2. cl., ob die Kommemorationen der offkurrierenden Feste, die simplifiziert wurden, enthalten seien. Bei manchen Festen unterbleibt wegen Identität die Kommemoration in der Vesper; z. B. bei dem Motivoffizium de S. S. Eucharistia in Konkurrenz mit den Leidensoffizien, bei den Festen B. M. V. u. s. w. Dann wäre auf die Schlußstrophen der Hymnen und die Aenderung im Hymnus Iste Confessor auf die Suffragien und Preces zu sehen. Desgleichen auf die 9. L. historica, wenn der Tag dieselbe zuläßt, die 9. L. Dominicae, Fer. Vig.; die Kommemoration der Okt. Dann sehe man auf die Scriptura occurrens, besonders auf die Initia der heiligen Schrift, ob sie alle eingesetzt seien; ebenso auf jene Abschnitte, die nicht ausgelassen werden dürfen, z. B. das Martyrium der Machabaeischen Brüder u. dgl. Endlich werden die verschiedenen Bemerkungen eingereiht, wie sie in der Diözese üblich sind, gewöhnlich findet man die Applicatio pro populo, orationes imperatae, Off. Defunctorum, Beginn der österlichen Zeit, Fasttage, neuere Zusätze zu den Lektionen und zum Martyrologium, öffentliche Andachten, Ablasszeiten u. s. w. verzeichnet. Hat man sich diese Bemerkungen eigens zusammengestellt, so wird man nicht leicht etwas übersehen.

Die Korrektur wird man wohl am besten selbst übernehmen. Dem Setzer und Korrektor ist es nicht zu verargen, wenn dabei selbst größere Fehler unterlaufen. Dabei wird man den Abzug zunächst ohne Manuskript aufmerksam durcharbeiten, indem man dabei sowohl auf die etwa noch vorhandenen Unrichtigkeiten, als auch auf die Druckfehler achtet. Am besten ist man daran, wenn eine andere rubrikenkundige Persönlichkeit einen Abzug durchliest; was einem entgeht, wird das kundige Auge des anderen herausfinden. Welche Aufmerksamkeit, Arbeit und Mühe es kostet, weiß wohl nur der, welcher es selbst mitmacht. Dann dürfte es nicht ohne Nutzen sein, das Ganze überflächlich durchzugehen, ob z. B. die Tage nach der Reihe angelegt seien, nicht zweimal fer. 2. steht, dann die Tagesfarben, die Be-

zeichnung der Seiten und Bögen u. dgl. Gar manches wird man noch entdecken, was einem bisher entgangen. In der Regel wird eine zweite und dritte Korrektur notwendig sein.

Bei solcher Aufmerksamkeit und Sorgfalt wird das Direktorium nicht nur von bedeutenderen Unrichtigkeiten, sondern auch störenden Druckfehlern frei sein. Hat man das Seinige getan und ist es fertig, so habe man die tröstliche Ueberzeugung, daß sich im Laufe des Jahres beim Gebrauche desselben noch mancher Fehler finden wird, der wohl nicht jedem auffällt, aber doch künftighin verbessert werden muß. Wie viele Direktorien ohne Fehler wären denn zu finden! Ein gewisses Ansehen kommt demselben dennoch zu: *Standum est directorio*. Die Fehler, welche man selbst findet oder von anderen gefunden werden, notiere man sich für die Zukunft, um dieselben beseitigen zu können, damit das Direktorium nach und nach von allen Unrichtigkeiten frei werde.

R.

V. (Eine ungetaufte Christin.) Jergendwo auf Gottes weiter Erde hat sich Nachfolgendes zugetragen: In der Stadt R. diente in einem Gasthof ein 22jähriges Mädchen — heißen wir sie Anna — als Kellnerin. Ein junger Mann aus besserer Familie verliebte sich in dieses Mädchen, und weil seine Eltern vernünftige und kluge Leute waren, die mehr auf Häuslichkeit und Tugend, als auf Geld und Gut schauten, gaben sie ihm die Einwilligung zum Heiraten. Anna schrieb nach ihrer Geburtsstadt Z. um den Taufschein. Der Pfarrer dort blätterte im Taufbuch und blätterte — die Taufe des Mädchens war nicht zu finden. Er schrieb an Anna zurück: Hier in Z. kann Ihre Taufe unmöglich stattgefunden haben“. Mit diesem Schreiben erhielt Anna zugleich — o Fügung des Schicksals! — von ihrer Mutter einen Brief, worin ihr diese mitteilt, daß sie nicht getauft sei; das Gewissen habe sie, die Mutter, schon lange gedrückt, jetzt habe sie sich endlich aufgerafft, ihr davon Nachricht zu geben.

Das Mädchen weinte Tag und Nacht und war untröstlich. Jetzt war sie jeden Sonntag in der Kirche, hatte oft die heiligen Sakramente empfangen, galt in den Augen aller als eine brave, frommgläubige Katholikin, — und war gar nicht getauft!

Was werden wir in diesem Falle dem Mädchen raten?

Die beste Lösung ist die, daß sie sich in R., wo sie jetzt gerade angestellt ist, heimlich taufen läßt.¹⁾ Als Patin ist eine verlässliche Frau, die schweigen kann, herbeizuziehen. Die Taufe wird mit den von Annas Mutter ermittelten Geburtsdaten und den übrigen aus dem Trauungsschein derselben (respektive wenn Anna ein uneheliches Kind ist, aus dem Taufschein) geholten Daten in das

¹⁾ Selbstredend muß dem Bischof die ganze Angelegenheit zuerst berichtet werden. Fr. Wigner, a. a. D. S. 186 mit Berufung auf Gassner, Pastoral (Salzburg 1881) Seite 625.